2013-05-30

Stadt Dessau-Roßlau

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	**BV/104/2013/V-51**
Einreicher:	Jugendamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	06.05.2013				
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	29.05.2013				
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	11.06.2013				
Stadtrat	öffentlich	10.07.2013				

Titel:

Satzung über die Wahl der Stadtelternvertretung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Dessau-Roßlau

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Wahl der Stadtelternvertretung für die Kindertages-einrichtungen der Stadt Dessau-Roßlau wird zum 01.08.2013 beschlossen.

Gesetzliche Grundlagen:	§ 19 (5) KiFöG des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBI. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 38)
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		**Ziel-Nummer**
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	☐	
Kultur, Freizeit und Sport	☐	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	☐	
Handel und Versorgung	☐	
Landschaft und Umwelt	☐	
Soziales Miteinander	☐	

Vorlage nicht leitbildrelevant	☒

Begründung:

Die Novellierung des Kinderförderungsgesetzes des Landes S/A, welche zum 01.08.2013 in Kraft tritt, schreibt im § 19 Absatz 5 vor, dass der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Wahlverfahren zu der Elternvertretung (d. h. zur/zu den Gemeindeelternvertretung(en) und ggf. zur Kreiselternvertretung) durch Satzung zu regeln hat.
In kreisfreien Städten gibt es nach dem Gesetz nur die Gemeindelternvertretung, die hier als „Stadtelternvertretung“ bezeichnet werden soll.

Die Satzung regelt das Verfahren der Wahl und stellt die Zusammensetzung sowie die wesentlichen Aufgaben der Stadtelternvertretung nach dem Gesetz kurz dar.

Bei der Stadt Dessau-Roßlau besteht nach bisherigem Recht ein Stadtelternbeirat, der vergleichbare Aufgaben wie die künftige Stadtelternvertretung hat und von dieser abgelöst wird.
Insofern stünde eigentlich die nächste Wahlperiode des bisherigen Stadtelternbeirates an.

Vor Beschlussfassung ist die Beteiligung in Form der Anhörung der Elternvertretung vorgesehen.

Da die nächste Wahlperiode des Stadtelternbeirates zu Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres 20/14 anstehen würde, ist eine Verabschiedung dieser Satzung vor Ende des Kindertageseinrichtungsjahres 2013/14 (31.07.2013) anzustreben, um rechtskonform zu sein.

Für den Einreicher:

Beigeordneter

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner	Hoffmann	Storz
Vorsitzender des Stadtrates	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter

Anlage:

- Satzung